

## Sitzungsvorlage Nr. 70/30

Betr.: Altkleidersammlung im Stadtgebiet Hilden

Finanzielle Auswirkungen: <b>nein</b>
---------------------------------------

Umweltausschuß		Haupt- und Finanz- ausschuß	Rat
Sitzung am: <b>14.05.98</b>	Sitzung am:	Sitzung am: <b>27.05.98</b>	Sitzung am: <b>17.06.98</b>
<b>TOP 3</b>	<b>TOP</b>	<b>TOP</b>	<b>TOP</b>
Abstimmungsergeb- nis: ja: ..... .. nein: ..... .. Enthaltung: ..... ..			

Beschlußvorschlag:

"Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung im Umweltausschuß sowie im Haupt- und Finanzausschuß wie folgt:

1. Der Beschluß des GFU-Ausschusses vom 28.11.1991 (SV 32/23) wird aufgehoben.
- 2.1. Die abfallwirtschaftliche Maßnahme "Altkleidersammlung" i.S.d. geltenden Kreislaufwirtschafts-/Abfallgesetzes wird in Zusammenarbeit mit den ortsansässigen caritativen Einrichtungen eingeführt
3. Der Stadtdirektor wird beauftragt, das Notwendige zu veranlassen."

( Dr. Gö b e l )

## **Erläuterungen und Begründung zur Sitzungsvorlage Nr. 70/30**

In der Sitzung des GFU-Ausschusses vom 28.11.1991 (SV 32/23) ist folgender Beschlußvorschlag einstimmig angenommen worden:

“Einer Aufstellung von Containern zur Sammlung von Altkleidern auf öffentlichen Verkehrsflächen wird nicht zugestimmt.”

Vor einer neuen Beschlußfassung durch den Rat der Stadt Hilden ist. o.g. Beschluß aufzuheben.

Die ortsansässigen caritativen Organisationen Johanniter-Unfall-Hilfe e.V., Malteser Hilfsdienst sowie Deutsches Rotes Kreuz, Ortsverein Hilden e.V., haben sich der Verwaltung gegenüber bereiterklärt, ein flächendeckendes Container-Sammelsystem an durch die Verwaltung vorgegebenen Standorten zu installieren. Dieses Verfahren konnte jedoch nicht praktiziert werden, da das seinerzeit gültige jedoch mittlerweile aufgehobene Sammlungsgesetz NW Straßensammlungen sowie das Aufstellen von Altkleidercontainern nur für einen befristeten Zeitraum genehmigen konnte.

Durch den ersatzlosen Wegfall des Sammlungsgesetzes NW zu Beginn dieses Jahres bedarf es nunmehr keiner Genehmigung mehr für Straßensammlungen bzw. das Aufstellen von Altkleidercontainern. Die Sammlung kann nun als abfallwirtschaftliche Maßnahme i.S.d. geltenden Kreislaufwirtschafts-/Abfallgesetzes unter Federführung der Kommune durchgeführt werden. Nach Auffassung des OVG Bremen handelt es sich um kommunale Abfallentsorgung, wenn die Gemeinde oder ein von ihr beauftragter Erfüllungsgehilfe für diese flächendeckend Wertstoffsammelplätze für Altkleider-sammlung anlegt.

Ausgehend von einem durchschnittlichen pro-Kopf-Verbrauch von 12 kg/a bzw. einem Anteil von etwa 5 % der Restmüllmenge könnte -optimistisch kalkuliert- eine Menge von 600-660 t/a (abzüglich der Mengen, die heute schon gesammelt werden) abgeschöpft und der Verbrennung entzogen werden. Dieses Ziel ist jedoch nur unter optimalen Voraussetzungen wie z.B. dichtes Containernetz, Ausschaltung etwaiger gewerblicher Konkurrenten usw. möglich.

Das Ziel der Verwaltung ist, dem Gedanken des KrW/AbfG zu entsprechen. Da die Verwaltung nicht über entsprechende Sammelsysteme sowie das erforderliche Personal zur Wartung dieser Einrichtungen verfügt, muß sie sich eines zuverlässigen Erfüllungsgehilfen bedienen. Zwei Möglichkeiten sind denkbar,

1. Kooperation mit den in Hilden ortsansässigen caritativen Einrichtungen  
(Zusammenschluß der Organisationen in Form einer Arbeitsgemeinschaft)
2. Beauftragung eines privatwirtschaftlichen Entsorgungsunternehmens

Eine Vergabe in gestückelter Form an alle interessierten kommerziellen Entsorgungsunternehmen ist aus pragmatischen Gründen abzulehnen, ebenso wie eine Teilung in caritative und kommerzielle Sammlung, da durch eine Mehrzahl beteiligter Unternehmen systembedingte Störungen zu erwarten sind.

Die caritativen Organisationen sind nach wie vor in bereits oben erwähnter Konstellation bereit, flächendeckend im Stadtgebiet Hilden an ausgesuchten und durch die Stadt vorgegebenen Standorten (überwiegend an Glascontainerstandorten) eigene Sammelcontainer aufzustellen und auf eigene Rechnung zu betreiben, und zwar jede Organisation zu gleichen Teilen. Jede der drei Organisationen ist für den ihr zugeteilten Containerstandplatz verantwortlich im Hinblick auf Leerung und Instandhaltung des Containers sowie für die Reinigung des Standplatzes. Die Reinigung der Containerstandplätze erfolgt z.Zt. durch das Stadtreinigungsamt gegen kostendeckende Erstattung durch das Duale System.

Die Bereitschaft der caritativen Organisationen zur Übernahme der Reinigungsverpflichtung könnte als Gegenleistung zur unentgeltlichen Überlassung der Standplätze durch die Stadt Hilden verstanden werden.

Alternativ zu den caritativen Organisationen kann die abfallwirtschaftliche Maßnahme kommerziellen Entsorgern übertragen werden. Eine Aufhebung des Beschlusses des Umweltausschusses vom 14.11.1996 (SV 70/18 -"Der Umweltausschuß nimmt Kenntnis von dem vorgelegten Sachstandsbericht. Die Verwaltung wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit den caritativen Verbänden ein Konzept für die künftige Form der Altkleidersammlung zu entwickeln." - ist in diesem Fall erforderlich.

Der Verwaltung liegen Angebote von privaten Entsorgern vor. Das jüngst eingegangene Angebot eines seriösen Entsorgungsunternehmens sei hier kurz erläutert: Neben der Gestellung von Containern nach Vorgabe der Verwaltung wird eine Leerung im wöchentlichen Rhythmus sowie der Transport zu einem anerkannten Verwerter angeboten. Darüberhinaus bietet der Entsorger zwei Varianten der Umsatzbeteiligung:

1. 80,- DM/Behälter/Monat sowie 25 % der Nettoverkaufserlöse.  
Somit könnten bei angenommenen 40 Behältern im Stadtgebiet und einer abgeschöpften Menge von 600 t/a  $40 \times 80 \times 12 + 25 \% \text{ von } 590,- \text{ DM} \times 600 \text{ t} = 126.900,- \text{ DM}$  erzielt werden.
2. Alternativ werden 45 % von 590,- DM/t = 265,50 DM/t geboten.  
Bei einer jährlichen Menge von 600 t wäre eine Einnahme von rd. 159.000,- DM zu erzielen.

Eine Reinigung der Containerstandplätze ist durch den Entsorger nicht vorgesehen. Diese Aufgabe verbliebe bei der Stadt. Die erzielten Erlöse aus dieser abfallwirtschaftlichen Maßnahme könnten - neben der Einsparung des Verbrennungsentgeltes- dem Abfallwirtschaftshaushalt gebührenmindernd angerechnet werden. Eine anderweitige Verwendung der zu erzielenden Erlöse als eine positive Anrechnung im Gebührenhaushalt erscheint -so auch eine entsprechende Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes vom 08.04.98- aus gebührenrechtlicher Sicht nicht möglich.

Die Verwaltung weist darauf hin, daß nach der geltenden Rechtslage beide Varianten möglich sind, also Erledigung der abfallwirtschaftlichen Maßnahme durch einen caritativen oder privatwirtschaftlichen Erfüllungsgehilfen. Die Beauftragung der caritativen Organisationen stellt die sozialpolitisch gewünschte und sicherlich auch in der Öffentlichkeit mit Mehrheit getragene Variante dar. Sie führt den Einrichtungen Erlöse zu, die sie für ihre caritative Arbeit verwenden und die somit der Allgemeinheit zugute kommen. Der Abfallwirtschaftsbetrieb profitiert von der geringeren Menge des Abfalls zur Beseitigung, erhält jedoch keine weiteren Erlöse.

Bei einer Vergabe an einen kommerziellen Sammler könnte neben der Reduzierung der Abfallmenge ein zusätzliches Entgelt erzielt werden. Durch die intensive Sammelform würde jedoch den Caritativen das "Standbein" Altkleidersammlung weitestgehend entzogen.

Der Verzicht auf mögliche Einnahmen in Form von Umsatzbeteiligungen und/oder Standplatzentgelten bei einer Vergabe an die caritativen Organisationen wird in der der Sitzungsvorlage beigefügten Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes vom 08.04.98 im Hinblick auf gebührenrechtliche Regelungen des KAG NW kritisch gesehen.

Die Verwaltung wird bei Vertragsverhandlungen versuchen, eine größtmögliche Transparenz und Kontrolle der Altkleiderverwertung und der Vermarktungswege zu erreichen. Gerade in Hinblick auf die Zielsetzungen der "AGENDA 21" ist die Frage von Altkleiderexporten in Länder der dritten Welt bzw. der Export von unsortierter Ware z.B. nach Osteuropa kritisch zu hinterfragen.

1994 wurde in diesem Zusammenhang der "Dachverband FairWertung e.V." von mehreren gemeinnützigen Organisationen und kirchennahen Verbänden mit dem Ziel gegründet, umwelt- und sozialverträgliche Konzepte für die Verwertung von Altkleidern und Altschuhen zu entwickeln. Der Dachverband FairWertung formuliert klare Prinzipien für die Altkleiderverwertung in den Bereichen Vermarktungskriterien, Transparenz und Kontrolle. Leider sind diesem Dachverband bislang nur kleinere kirchennahe Verbände beigetreten.

Der zu beauftragende Vertragspartner wird aufgefordert, der Verwaltung jährlich Informationen über den Weg und Verbleib der Sammelware offenzulegen.

Die Verwaltung wird beauftragt, eine organisierte Altkleidersammlung im Sinne des Kreislaufwirtschafts-/Abfallgesetzes mittels Erfüllungsgehilfen zu errichten.

( D r . G ö b e l )